

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Satzung

des Bamberger Zentrums für Lehrerbildung/

Bamberg Center for Teacher Education

Vom 20. Januar 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-02.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Verankerung in der Universität	3
§ 2 Ziele und Aufgaben.....	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Organe.....	5
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Akademischer Beirat	5
§ 7 Wissenschaftliche Leitung	6
§ 8 Leiter oder Leiterin	7
§ 9 Geschäftsführer oder Geschäftsführerin.....	7
§ 10 Mitteleinwerbung und Mittelbeschaffung.....	8
§ 11 Wirtschaftsplan.....	8
§ 12 Jahresbericht.....	8
§ 13 Evaluierung.....	8
§ 14 In-Kraft-Treten.....	9

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 51 Abs. 1 Nr. 3 und § 51 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie Art. 19 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 BayHSchG erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung:

§ 1

Verankerung in der Universität

(1) Das Bamberger Zentrum für Lehrerbildung/Bamberg Center for Teacher Education ist eine zentrale Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Das Zentrum gliedert sich in die Abteilung 1 „Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung“ und Abteilung 2 „Schul-, Unterrichts- und Professionsforschung“. ²Zur Durchführung seiner Aufgaben kann es weitere Abteilungen einrichten und deren Aufgaben festlegen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung

- a) Koordinierung der Modularisierung der Lehramtsstudiengänge und Unterstützung des Bolognaprozesses in den Lehramtsstudiengängen
- b) Koordinierung der Lehramtsstudiengänge (Kerncurricula, Mittelverteilung für Studierende in Lehrämtern an die Fachvertreter und Fachvertreterinnen der Lehramtsstudiengänge)
- c) Serviceleistungen als koordinierende Stelle bei Beratung und Betreuung der Studierenden in Lehramtsstudiengängen
- d) Vernetzung mit den Schulen in Oberfranken, anderen Zentren für Lehrerbildung, den zuständigen staatlichen Stellen sowie mit Stiftern und Spendern
- e) Mitwirkung an der regionalen und überregionalen Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung
- f) Mitwirkung bei Verfahren zur Berufung von Hochschullehrern und Hochschul-lehrerinnen in Lehramtsfächern mittels Beratung der Studiendekane und Studiendekaninnen

- g) Beratung der Universitätsleitung und der Fakultäten in Fragen der Lehrerbildung
- h) Integration fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und pädagogisch-psychologischer Inhalte

(2) Schul-, Unterrichts- und Professionsforschung

- a) Förderung und Entwicklung zukunftsfähiger Forschungs-Projekte und neuer Studiengänge
- b) Vorstellung von Ergebnissen allgemeiner Schul- und Unterrichts- sowie Professionsforschung
- c) Initiierung bildungstheoretischer Debatten
- d) Ausrichtung gemeinsamer professionstheoretischer, schulpädagogischer und didaktikwissenschaftlicher Forschungskolloquien, Tagungen und Kongresse
- e) Verschränkung von Theorie und Praxis in Lehre und Forschung und Praxisfeldern in Schule, Wirtschaft und Gesellschaft
- f) Mitwirkung an interdisziplinären Forschungsprojekten zur Hochschuldidaktik
- g) Beratung in Bereichen selbstbestimmten wissenschaftlichen Arbeitens, didaktisch verantwortlichen Wissenstransfers und allen Formen wissenschaftsorientierten Schreibens
- h) Nachwuchsförderung

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind alle hauptamtlich in der Lehrerbildung tätigen Angehörigen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die ihren Beitritt erklären, die Frauenbeauftragte der Universität und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden.

(2) ¹Personen außerhalb der Universität – insbesondere aus dem Bereich der Schulen – sind willkommen und können auf schriftlichen Antrag assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht werden. ²Über die Aufnahme entscheiden der Leiter oder die Leiterin und die Mitgliederversammlung.

(3) Die Deputatsbestimmungen der Mitglieder im Rahmen der jeweiligen Stellenbeschreibungen bleiben unberührt.

§ 4 Organe

Organe des Bamberger Zentrums für Lehrerbildung sind die Mitgliederversammlung, der Akademische Beirat, die Wissenschaftliche Leitung, der Leiter oder die Leiterin sowie der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Leiter oder der Leiterin, dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin, dem Akademischen Beirat, der Wissenschaftlichen Leitung und den Mitgliedern.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Semester zusammen. ²Die Einladung erfolgt durch den Leiter oder die Leiterin und/oder den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin 14 Tage vor der Versammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen Antrag auf Einberufung stellt.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wählt den Leiter oder die Leiterin und die fünf Mitglieder der Wissenschaftlichen Leitung. ²Vorschlagsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge an die Hochschulgremien sowie über Satzungs- und Satzungsänderungsanträge, die das Lehramtsstudium regeln.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über Empfehlungen des Akademischen Beirats zur Änderung der Studienstrukturen in den Lehramtsstudiengängen.

§ 6 Akademischer Beirat

(1) Gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität hat das Bamberger Zentrum für Lehrerbildung einen Akademischen Beirat.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. ein Mitglied der Universitätsleitung,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus jeder an der Lehrerbildung beteiligten Fakultät, die oder der von der Dekanin oder dem Dekan vorgeschlagen wird,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die oder der vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschlagen wird,

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, die oder der vom studentischen Konvent vorgeschlagen wird.

(3) ¹Der Akademische Beirat tritt einmal im Jahr zusammen. ²Die Einladung erfolgt durch den Leiter oder die Leiterin oder den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin 14 Tage vor der Versammlung. ³Er muss darüber hinaus einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder einen Antrag auf Einberufung stellt.

(4) An den Sitzungen des Akademischen Beirats nehmen der Leiter oder die Leiterin sowie der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ohne Stimmrecht teil.

(5) Der Akademische Beirat billigt den Geschäftsbericht und die Jahresplanung des Zentrums.

(6) Der Akademische Beirat berät das Zentrum in allen Planungs- und Entwicklungsfragen.

(7) Empfehlungen des Akademischen Beirats zu Studiengangstrukturen sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(8) ¹Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.

§ 7

Wissenschaftliche Leitung

(1) ¹Die Wissenschaftliche Leitung besteht aus den fünf gewählten Vertretern und Vertreterinnen, dem Leiter oder der Leiterin sowie dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin. ²Sie wählt aus ihrer Mitte einen Leiter oder eine Leiterin der Abteilung 2 „Schul-, Unterrichts- und Professionsforschung“, der oder die gleichzeitig Vorsitzender oder Vorsitzende der Wissenschaftlichen Leitung ist.

(2) ¹Die Wissenschaftliche Leitung tritt einmal im Semester zusammen. ²Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Wissenschaftlichen Leitung 14 Tage vor der Versammlung. ³Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder einen Antrag auf Einberufung stellt oder der Leiter oder die Leiterin oder der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin dies verlangen.

(3) Die Wissenschaftliche Leitung ist für alle Belange der Forschung im Rahmen der Aufgaben des Zentrums zuständig.

(4) Die Wissenschaftliche Leitung berät das Zentrum in allen Fragen der Lehr- und Lernforschung, sowie der Gestaltung von Studiengängen und Lehrzielen.

(5) ¹Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Leiter oder Leiterin

(1) ¹Der Leiter oder die Leiterin handelt für das Zentrum und vertritt dessen Belange innerhalb und außerhalb der Universität. ²Er oder sie ist für alle Entscheidungen des Zentrums zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

(2) In Abstimmung mit dem Akademischen Beirat und der Universitätsleitung koordiniert er oder sie die Belange der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung und berät und unterstützt die Universitätsleitung in allen Fragen der Lehrerbildung.

(3) Der Leiter oder die Leiterin bestellt gegebenenfalls Leiter oder Leiterinnen der gegebenenfalls einzurichtenden Abteilungen, außer für die Abteilung 2 „Schul-, Unterrichts- und Professionsforschung“.

(4) ¹Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.

(5) Ist der Leiter oder die Leiterin verhindert, werden seine oder ihre Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin oder einen anderen oder eine andere von der Leiterin oder dem Leiter Beauftragten oder Beauftragte aus dem Kreis der Mitglieder wahrgenommen.

(6) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Leiter oder die Leiterin für die Mitgliederversammlung die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Er oder sie hat die Mitgliederversammlung unverzüglich über einen getroffenen Eilbeschluss zu unterrichten. ³Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 9 Geschäftsführer oder Geschäftsführerin

(1) ¹Der Leiter oder die Leiterin wird von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin unterstützt. ²Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird dem Zentrum von der Universitätsleitung zunächst bis zum 31. Januar 2011, danach für jeweils zwei Jahre beigeordnet. ³Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin

1. führt die laufenden Geschäfte des Zentrums und vertritt dessen Belange in Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin innerhalb und außerhalb der Universität,
2. prüft Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen des Zentrums auf den Grund sowie auf die Höhe und stellt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der zur Zahlung führenden Angaben schriftlich fest,
3. hat dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen des Zentrums im Rahmen der personellen und materiellen Ressourcen für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen,

4. entscheidet – unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Vorschläge der am Zentrum tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – über den Einsatz der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Ressourcen an Personal, der Geld- und Sachmittel sowie der Räume.

§ 10

Mitteleinwerbung und Mittelbeschaffung

Das Bamberger Zentrum für Lehrerbildung ist bestrebt, Spenden, Stiftungen und weitere Zuwendungen einzuwerben.

§ 11

Wirtschaftsplan

(1) ¹Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Zentrums stellt jährlich im Juli den Wirtschaftsplan für das nächste Jahr auf, der eine Übersicht über alle dem Zentrum voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel und erwarteten Ausgaben enthält. ²Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans gelten die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung. ²Die Universitätsleitung kann Rechnungslegung nach diesen Vorschriften verlangen.

§ 12

Jahresbericht

(1) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin gibt jährlich zu Beginn des Wintersemesters einen Jahresbericht über die Aktivitäten des Zentrums, die Haushalts-, Stellen- und Raumsituation, sowie die Situation im Bereich der Lehre heraus.

(2) Der Jahresbericht wird der Universitätsleitung zur weiteren Behandlung vorgelegt.

§ 13

Evaluierung

(1) ¹Alle fünf Jahre findet eine externe Evaluierung des Zentrums durch zwei externe Gutachter und Gutachterinnen statt. ²Die Gutachter und Gutachterinnen bestellt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Zentrums im Einvernehmen mit der Universitätsleitung. ³Gegenstand der Evaluierung sind Studienangebot und Mittelverteilung sowie die Schul-, Unterrichts- und Professionsforschung.

(2) Die Kosten der Evaluierung sind aus den dem Zentrum zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu bestreiten.

§ 14
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 27. Juni 2007 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-56.pdf) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 23. Dezember 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Januar 2010.

Bamberg, 20. Januar 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Januar 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Universität bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Januar 2010.